

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Beerfelden
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2008 die folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.02.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im übrigen jeweils zum 01. März eines Kalenderjahres, mit dem Jahresbetrag fällig.

Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November entrichtet werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 2 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Beerfelden, den 16.12.2008

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister